

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung – FGebS)

der

Stadt Wertheim

vom 20. September 2010, zuletzt geändert am 19.9.2011

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Stadt Wertheim in seiner Sitzung vom 20. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Auslagen

Neben den Gebühren sind vom Gebührenschuldner besonders entstehende Auslagen zu ersetzen, wobei bei Einsatz des städtischen Bauhofes oder sonstigen Einsätzen der Stadt Wertheim die jeweiligen Verrechnungssätze Anwendung finden.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften | 58,00 € |
| (2) | für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales in Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften | 75,00 € |
| (3) | für die Erteilung einer Urnenbescheinigung | 35,00 € |
| (4) | a) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen und Umbettung in eine andere Grabstätte eines Wertheimer Friedhofes | 300,00 € |
| | Bei Umbettung anlässlich einer Friedhofsneuordnung ermäßigt sich diese Gebühr auf | 60,00 € |
| | b) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen und Beisetzung in eine andere Grabstätte eines Wertheimer Friedhofes | 60,00 € |
| (5) | a) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen zum Zwecke der Umbettung in einen auswärtigen Friedhof | 60,00 € |
| | b) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen zum Zweck der Umbettung in einen auswärtigen Friedhof | 60,00 € |
| (6) | Einfache Holzkreuze, die über die Grabgrenzen nicht hinausragen, sind gebührenfrei. | |

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen

(1)	für das Öffnen und Schließen einer Kindergrabstätte (bis 6 Jahre)	300,00 €
(2)	für das Öffnen und Schließen einer Normalgrabstätte	450,00 €
(3)	für das Öffnen und Schließen einer Tiefgrabstätte	555,00 €
(4)	für das Öffnen und Schließen einer Urnengrabstätte oder Naturgrab	265,00 €
(5)	für das Ausgraben einer Leiche bei einer Liegezeit	
	a) bis zu 10 Jahren Normalgrab	840,00 €
	b) bis zu 10 Jahre Tiefgrab	950,00 €
	c) über 10 Jahren Normalgrab	730,00 €
	d) über 10 Jahren Tiefgrab	840,00 €
	c) die Sätze nach Absatz 5 Buchstabe a und b ermäßigen sich bei Kindern unter 6 Jahren um 50 %	
	d) Ausgraben einer Urne	300,00 €
(6)	für einen Sargträger/Urnenträger	69,00 €
(7)	für die Benutzung der vorhandenen Friedhofshalle	
	bis zu 12 Stunden	100,00 €
	bis zu 24 Stunden	200,00 €
	von 24 Stunden bis 100 Stunden	310,00 €
	von 101 Stunden bis 124 Stunden	410,00 €
	ab 125 Stunden	460,00 €
(8)	für die Benutzung der Friedhofshalle in einer anderen Ortschaft	
	bis zu 12 h	50,00 €
	bis zu 24 Stunden	150,00 €
	von 24 Stunden bis 100 Stunden	260,00 €
	von 101 Stunden bis 124 Stunden	360,00 €
	ab 125 Stunden	410,00 €
(9)	für einen Bestattungsordner (soweit kein Gebührentatbestand der Ziff. 1 bis 4 vorliegt)	81,50 €
(10)	Zuschläge für Grabarbeiten der Absätze 1 bis 4 und Bestattungsordner Absatz 9	
	a) an Samstagen	25 %
	b) an Sonntagen	80 %

§ 7 Grabnutzungsgebühren

(1)	Die Gebühren <u>pro Jahr</u> betragen für die Zuteilung eines	
	a) Reihengrabes für Kinder bis 6 Jahre	16,00 €
	b) Reihengrabes für Kinder über 6 Jahre u. Erwachsene	29,00 €
	c) Rasengrabes	29,00 €
	d) Urnenreihengrabes (1 Urne)	18,50 €

e)	anonymen Urnengrabes	18,50 €
f)	Urnengrab als Naturgrab im Baumfeld /Gemeinschaftsbaum (1 Urne)	21,50 €

Die Zuteilung eines Grabes nach Buchstabe a) erfolgt für 10 Jahre, die Zuteilung eines Grabes nach Buchstaben b) bis e) erfolgt für 20 Jahre.

- (2) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften betragen die Gebühren pro Jahr

a)	für ein Einzelgrab einfachtief	50,00 €
b)	für ein Einzelgrab doppeltief (Tiefgrab)	65,00 €
c)	für ein Doppelgrab	90,00 €
d)	für ein Doppelgrab im Sondergrabfeld des Waldfriedhofes	140,00 €
e)	für ein Urnengrab (bis zu 4 Urnen)	33,00 €
f)	für ein Naturgrab im Baumfeld/Einzelbaum (bis zu 4 Urnen)	87,00 €
g)	für jede weitere Grabstätte nach Buchstabe c) und d)	45,00 €
h)	für jedes weitere Tiefgrab	15,00 €

Die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes erfolgt für 20 Jahre, mit Ausnahme der Tiefgräber. Hier erfolgt die erstmalige Verleihung für 25 Jahre.

- (3) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern in Feldern ohne besonderen Gestaltungsvorschriften betragen die Gebühren pro Jahr

a)	für ein Einzelgrab einfachtief	50,00 €
b)	für ein Einzelgrab doppeltief (Tiefgrab)	65,00 €
c)	für ein Doppelgrab	90,00 €
d)	für ein Urnengrab (bis zu 4 Urnen)	33,00 €
e)	für jede weitere Grabstätte nach Buchstabe c)	45,00 €
f)	für jedes weitere Tiefgrab	15,00 €

Die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes erfolgt für 25 Jahre.

- (4) Gräber für eine/n Ehrenbürger/in sind gebührenfrei.
Bei Bestattung des Ehegatten eines Ehrenbürgers in dessen Grabstätte oder in einer Grabstätte, in der der Ehrenbürger einmal bestattet wird, werden 50 % der Gebühren an einer Wahlgrabstätte erhoben.

- (5) Für die Zuteilung eines Reihengrabes oder den Erwerb eines Wahlgrabes für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne von § 2 Abs. 3 der Friedhofsordnung der Stadt Wertheim vom 20. Juli 1998 erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 1, 2, und 3 auf das Doppelte

- (6) Ist bei einer späteren Zubettung in ein Wahlgrab die Mindestruhezeit von 20 Jahren bzw. 25 Jahren nicht mehr gegeben, so ist bei dieser und bei jeder weiteren Zubettung eine Verlängerungsgebühr zu entrichten, damit die in § 15 der Friedhofsordnung festgelegte Mindestruhezeit eingehalten wird. Die Verlängerungsgebühr wird für jeden angefangenen Monat berechnet.

- (7) Für die Erhebung der Gebühren sind die Gebührensätze am Tag der erstmaligen Verleihung bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes maßgeblich.

- (8) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten durch Umbettungen von Urnen und Leichen, wird für jedes volle Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe die tatsächlich bezahlte Grabnutzungsgebühr anteilmäßig erstattet.

- (9) Grabstätten für die Schwestern des Diakonissenmutterhauses Frankenstein Wertheim, in dem besonders ausgewiesenen Diakonissengräberfeld im Friedhof Eichel sind gebührenfrei.
- (10) In den neu angelegten Gräberfeldern oder Teilen davon, in denen anstelle von Grabeinfassungen Platten verlegt werden, erfolgt die Herstellung durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmer. Nach der Belegung der Grabstätte sind die nutzungs- und verfügungsberechtigten Personen für die Verkehrssicherheit verantwortlich, wenn Trittplatten zwischen den Grabstätten eingesunken sind.

§ 8

Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung erheblich von dem gewöhnlichen Maß abweichen, können die Gebühren im Einzelfall angemessen erhöht bzw. verringert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren des Friedhofs- und Bestattungswesens vom 06.12.2004, in Kraft seit 01.01.2005 mit Änderungen außer Kraft.

Wertheim, den 29. September 2010

Für den Gemeinderat:

Mikulicz, Oberbürgermeister